

zeitschrift für menschenrechte

JOURNAL FOR HUMAN RIGHTS

Menschenrechte und Frieden

Thema

Paul Gragl: Menschenrechte und Krieg: Rechtsphilosophische Betrachtungen mit Kant

Stephan Kirste: Die Verrechtlichung der Welt bei Kant. Politischer Raum und politische Zeit nach der Idee des Ewigen Friedens

Michael Krennerich: Der UN-Sicherheitsrat und die Menschenrechte

Hans-Joachim Heintze: Menschenrechte und der humanitäre Zugang zu Konfliktgebieten. Das Beispiel Syrien

Friedrich Lohmann: Menschenrechte und gesellschaftlicher Frieden

Norbert Frieters-Reermann: Konfliktsensible Bildung. Ein Versuch Menschenrechts- und Friedenspädagogik zusammenzuführen

Julia Eiperle und Markus Gloe: Friedens- und Menschenrechtsbildung – same same, but different!?

Wiebke Buth und Julia Hagen: Opening the Black Box – Wie Menschenrechtsbildung und Friedensbildung voneinander lernen können

Barbara Rohmann: Menschenrecht auf Bildung als Mittel für Frieden und Toleranz – das Erziehungswesen im Kosovo

Aus aller Welt, Forum, Außer der Reihe

Jahrgang 17
2023
Nr. 1

zfmr



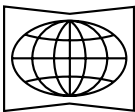
**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

**zeitschrift für
menschenrechte**
journal for
human rights

Menschenrechte und Frieden

Mit Beiträgen von

Carlos Martín Beristain	Linda Helfrich
Wiebke Buth	Stephan Kirste
Marcus Düwell	Michael Krennerich
Julia Eiperle	Friedrich Lohmann
Norbert Frieters-Reermann	Martin Muránsky
Markus Gloe	Barbara Rohmann
Paul Gragl	Rita Schäfer
Julia Hagen	Heike Winzenried
Hans-Joachim Heintze	Jonas Wolff



**zfmr herausgegeben von
Michael Krennerich (Leitung),
Christina Binder, Tessa Debus,
Elisabeth Holzeithner, Arnd Pollmann,
Stefan Weyers**

WOCHENSCHAU VERLAG

Herausgeber*innen: **Christina Binder** (*Universität der Bundeswehr München*); **Tessa Debus** (*Wochenschau Verlag*); **Elisabeth Holzleithner** (*Universität Wien*); **Michael Krennerich** (*Nürnberger Menschenrechtszentrum sowie Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*); **Arnd Pollmann** (*Alice Salomon Hochschule Berlin*); **Stefan Weyers** (*Johannes Gutenberg Universität Mainz*)

Rubrik Buchbesprechungen: **Marco Schendel** (*Univ. Erlangen-Nürnberg*)

Wissenschaftlicher Beirat: **Zehra Arat** (*Univ. of Connecticut*); **Seyla Benhabib** (*Yale Univ.*); **Heiner Bielefeldt** (*Friedrich-Alexander-Univ. Erlangen-Nürnberg*); **Jan Eckel** (*Eberhard Karls Universität Tübingen*); **Anna Goppel** (*Universität Bern*); **Rainer Huhle** (*Nürnberger Menschenrechtszentrum*); **Zdzisław Kędzia** (*Adam Mickiewicz Universität Poznań, Polen*); **Morten Kjaerum** (*Raoul Wallenberg Institute, Lund*); **Regina Kreide** (*Justus-Liebig-Universität Gießen*); **Michael Lysander Fremuth** (*Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien; Univ. Wien*); **Anja Mihr** (*Humboldt-Viadrina Governance Center Berlin*); **Gerd Oberleitner** (*Univ. Graz*); **Martin Muránsky** (*Comenius Universität Bratislava, Slowakei*); **Beate Rudolf** (*Deutsches Institut für Menschenrechte*); **Susanne Zwingel** (*Florida International University, Miami, FL*)

Redaktions-anschrift: Redaktion zeitschrift für menschenrechte, c/o Nürnberger Menschenrechtszentrum, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg, zfmr@menschenrechte.org

Chefredakteur: Michael Krennerich

Reviewverfahren: Die eingereichten Beiträge durchlaufen ein Reviewverfahren.

Bezugsbedingungen: Es erscheinen zwei Hefte pro Jahr. Preise: Einzelheft € 28,-; Jahresabopreis € 42,-; Sonderpreis für Referendare/Studierende (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung): Jahresabo: € 21,-; alle Preise zzgl. Versandkosten. Kündigung: Acht Wochen (bis 31.10.) vor Jahresschluss. Bankverbindung: Volksbank Weinheim, IBAN DE59 6709 2300 0001 2709 07, BIC GENODE61WNM. Zahlungsweise: Lieferung gegen Rechnung oder Lastschrift; gewünschte Zahlungsweise angeben.

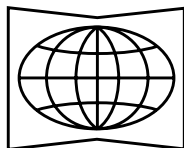
Erscheint im Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH, Verleger: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Geschäftsführung: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Silke Schneider

© Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH

Anzeigen: Wochenschau Verlag, Tel. 069/7880772-0, Fax 069/7880772-25, anzeigen@wochenschau-verlag.de

Digitale Ausgabe: ISBN 978-3-7566-0047-2
ISSN 1864-6492; eISSN 2749-4845
DOI <https://doi.org/10.46499/2144>

www.zeitschriftfuermenschenrechte.de
The journal is available at EBSCO.



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

Wochenschau Verlag • Eschborner
Landstr. 42-50 • 60489 Frankfurt/M.
Tel: 069/7880772-22 • Fax: 069/7880772-20
info@wochenschau-verlag.de
www.wochenschau-verlag.de

INHALT

Editorial	5
-----------------	---

Menschenrechte und Frieden

Paul Gragl: Menschenrechte und Krieg: Rechtsphilosophische Betrachtungen mit Kant.....	6
--	---

Stephan Kirste: Die Verrechtlichung der Welt bei Kant. Politischer Raum und politische Zeit nach der Idee des Ewigen Friedens.....	24
--	----

Michael Krennerich: Der UN-Sicherheitsrat und die Menschenrechte.....	48
---	----

Hans-Joachim Heintze: Menschenrechte und der humanitäre Zugang zu Konfliktgebieten. Das Beispiel Syrien	68
---	----

Friedrich Lohmann: Menschenrechte und gesellschaftlicher Frieden	86
--	----

Norbert Frieters-Reermann: Konfliktsensible Bildung. Ein Versuch Menschenrechts- und Friedenspädagogik zusammenzuführen.....	102
--	-----

Julia Eiperle und Markus Gloe: Friedens- und Menschenrechtsbildung – same same, but different!?	119
---	-----

Wiebke Buth und Julia Hagen: Opening the Black Box – Wie Menschenrechtsbildung und Friedensbildung voneinander lernen können	136
--	-----

Barbara Rohmann: Menschenrecht auf Bildung als Mittel für Frieden und Toleranz – das Erziehungswesen im Kosovo.....	158
---	-----

Aus aller Welt

Jonas Wolff: Shrinking Civic Spaces as a complex challenge to human rights and peace	171
--	-----

Forum

„Das Exil ist ein Röntgenbild des kolumbianischen Gewaltkonfliktes“. Interview mit Carlos Martin Beristain, Mitglied der kolumbianischen Wahrheitskommission, von Linda Helfrich	185
--	-----

Außer der Reihe

Rita Schäfer: Simbabwe – Menschenrechte unter Militärstiefeln. Machtmissbrauch und Straflosigkeit aus postkolonialer Gender-Sicht.....	195
--	-----

Heike Winzenried: Das Recht auf Familie für unbegleitet geflüchtete Kinder und Jugendliche 214

Nachtrag zum Tod von Georg Lohmann

Marcus Düwell: Ein geschichtlicher Blick auf die Menschenwürde: moralisch, politisch, rechtlich. Anmerkungen zur Aktualität der Unterscheidungen von Georg Lohmann 229

Martin Muránsky: Georg Lohmann in der Slowakei 234

Buchbesprechungen

Heiner Bielefeldt: Sources of Solidarity: A Short Introduction to the Foundations of Human Rights (von Malcolm Evans)..... 239

Arnd Pollmann: Menschenrechte und Menschenwürde. Zur philosophischen Bedeutung eines revolutionären Projekts (von Micha Brumlik) 243

Michaela Lissowsky: Das Menschenrecht auf Reparationen: Theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung am Internationalen Strafgerichtshof (von Frank Haldemann) 246

Matthias Lemke/Robert Chr. van Ooyen (Hg.): Grundrechte – Menschenrechte – Polizei. Perspektiven im Spannungsfeld von Sicherheit und Freiheit (von Otto Böhm) 249

Autor*innen..... 253

EDITORIAL

Menschenrechte und Frieden gehören zusammen und stehen doch in einem komplexen Spannungsverhältnis. Fernab der tagespolitischen Aktualität des russischen Angriffskrieges in der Ukraine und vieler weiterer bewaffneter Konflikte weltweit, widmet sich der Schwerpunkt des vorliegenden Heftes dem Thema auf grundlegende Weise. Anlehnend an Immanuel Kant werden zunächst rechtsphilosophische Überlegungen zu Menschenrechten im Krieg und zur Rechtsidee eines ewigen Friedens entwickelt. Dann wird untersucht, inwiefern sich der UN-Sicherheitsrat mit Menschenrechten und dem Zugang zu humanitärer Hilfe beschäftigt. Schließlich wird noch aufgezeigt, dass Menschenrechte zwar eine wesentliche Voraussetzung für (zumal positiven) Frieden sind, sie aber zugleich viel Konfliktpotenzial bergen. Dies fordert nicht zuletzt die politische Bildungsarbeit heraus. Viele Beiträge, die auf Grundlage des Call for Papers in der Redaktion eingingen, behandeln das nicht-triviale Verhältnis zwischen Friedens- und Menschenrechtsbildung. Weitere Artikel und ein Interview befassen sich mit Menschenrechten und der Wahrheitssuche nach der Beendigung von gewaltsamen Konflikten sowie mit dem Schutz von Familien in Flucht- und Kriegssituationen. Anknüpfend an das Gedenken an Georg Lohmann im vorangegangenen Heft folgen noch zwei weitere Beiträge, die den verstorbenen Rechtsphilosophen würdigen. Abgerundet wird die Ausgabe mit Rezensionen zu lesenswerten Büchern.

Wir wünschen unseren Leser:innen eine spannende Lektüre.

Ihre Herausgeber:innen der *zfmr*

Paul Gragl

Menschenrechte und Krieg: Rechtsphilosophische Betrachtungen mit Kant

Abstract

Menschenrechte und deren Schutz verdienen stets unsere Aufmerksamkeit, jedoch umso mehr während bewaffneter Konflikte, wenn dieser Schutz und deren Durchsetzbarkeit massiv reduziert werden. In diesem Beitrag möchte ich jedoch nicht die positiv-rechtlichen Ausformungen des Menschenrechtsschutzes im Krieg darstellen, sondern deren rechtsphilosophische Grundlagen diskutieren. Dafür fiel die Wahl auf Immanuel Kant, da er nicht nur eine wegweisende Philosophie des Friedens entwickelt hat, sondern sowohl darin als natürlich auch in seiner Moralphilosophie stets den Menschen als ein mit Würde und Autonomie ausgestattetes Vernunftwesen in den Mittelpunkt stellt. Diese Gedanken, so möchte ich zeigen, eignen sich hervorragend für eine Philosophie der Menschenrechte im Krieg.

Human rights and their protection are worthy of our continuous attention, yet even more so during armed conflicts when their protection as well as their enforcement are massively reduced. In this contribution, I will, nevertheless, not depict the positive-legal shape of human rights protection in times of war, but discuss their legal-philosophical foundations. To this end, I chose Immanuel Kant, as he not only developed a ground-breaking philosophy of peace, but because he, therein and of course in his moral philosophy, always put humans as rational beings, endowed with dignity and autonomy, centre-stage. It is therefore my intention to demonstrate that these thoughts constitute a solid basis for a philosophy of human rights during times of war.

1. Einleitung

Beim Titel dieses Beitrages könnte man in zynischer Manier leicht zum Gedanken verführt sein, dass Menschenrechte, ja eventuell das Recht als Ganzes, und Krieg keinesfalls etwas miteinander zu haben können. Die Menschheitsgeschichte zeigt, in Blut geschrieben, dass „silent enim leges inter arma“, also dass „die Gesetze unter den Waffen schweigen“ (Cicero 2014: 512).¹ Dass das Recht während bewaffneter Konflikte schweigt oder zumindest unter einer massiv eingeschränkten Durchsetzbarkeit leidet, ist ein Gemeinplatz, allerdings ein wahrer, wie bereits Hobbes anmerkte (Hob-

1 Cicero bezog sich mit diesem Ausspruch zwar nicht auf den Krieg als solchen, doch versuchte er dadurch in seiner Rolle als Anwalt die Ermordung eines zuvor durch Gewalttaten aufgefallenen populistischen Politikers durch seinen Freund Milo zu verteidigen.

bes 2017: 92). So resümiert auch von Clausewitz, dass dem Gewaltakt des Krieges zwar gewisse völkerrechtliche Ausübungsschranken anhaften, diese aber kaum der Rede wert seien und den Krieg in seiner Macht kaum abschwächen könnten (von Clausewitz 1994: 18). Aktuell erinnern uns der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die mittlerweile unzählbar gewordenen Gräueltaten an der ukrainischen Bevölkerung daran, dass die verantwortlichen Täter der russischen Führung und des Militärs Verletzungen des humanitären Völkerrechts² systematisch als Kriegswaffe einsetzen und die rechtlichen Einhegungen des bewaffneten Konflikts eher als lästige Marginalien betrachten.

Dennoch sind das völkerrechtliche Gewaltverbot und das humanitäre Völkerrecht nicht zu unterschätzende zivilisatorische Errungenschaften. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass seit 1945 sowohl die Anzahl der bewaffneten Konflikte als auch die Anzahl der in bewaffneten Konflikten getöteten oder zu Schaden gekommenen Zivilpersonen insgesamt erheblich abgenommen haben (Strand et al 2019). Diesem Trend der fortschreitenden Verrechtlichung des Krieges und dessen rechtlicher wie sozialer Einhegung kann auch der Krieg in der Ukraine nur wenig anhaben (Ipsen 2008: 447f.), auch wenn wir durch die ständige mediale Präsenz von Konflikten und unfassbarem menschlichen Leid den Eindruck haben, dass das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechte, ja das (Völker-)Recht selbst, angesichts des Blutvergießens zahn- und nutzlos seien (Kleffner 2019: 108, Oberleitner 2022: 76).

Ich möchte daher in diesem Beitrag nicht die rechtsdogmatische oder gar empirische Frage untersuchen, ob und inwiefern Normen des Völkerrechts – insbesondere jene des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte – gelten bzw. inwieweit diese befolgt werden. *Dass* sie gelten, ergibt sich aus der Geltung des Völkerrechts selbst; *ob* sie befolgt werden, ist eine rein empirische Frage. Die Frage, die mich hier umtreibt ist vielmehr, *weshalb* diese grundlegenden Individualrechte im bewaffneten Konflikt aus rechtsphilosophischer Sicht gelten *sollen*, wenn ihre Einhaltung und Durchsetzung historisch zwar zunehmen, jedoch niemals garantiert werden können. Gewaltanwendung war und ist in einem hohen Maß regelungsresistent und wird es auch immer sein (Ipsen 2008: 447), doch heißt dies nicht, dass sie nicht rechtlich geregelt werden *soll*.

2 Insbesondere die Genfer Konventionen aus 1949 und die Zusatzprotokolle I-III; zugänglich über <https://www.humanrights.ch/de/ipff/grundlagen/rechtsquellen-instrumente/humanitaeres-voelkerrecht/genfer-abkommen/> (Zugriff: 18. Februar 2023).

Für diese rechtsphilosophische Betrachtung habe ich Immanuel Kant und seine einschlägigen Schriften zu Krieg, Frieden und Menschenrechten³ gewählt, da er als erster und im Gegensatz zu anderen Denkern des 18. Jahrhunderts rein philosophisch, also nicht religiös oder politisch motiviert, argumentiert (Höffe 2011: 7 f.) und damit den Grundstein für eine universal anwendbare, ja geradezu zeitlose Philosophie der Menschenrechte inner- und außerhalb des Krieges legt. Das Werk von Kant wird auch deshalb herangezogen, weil seine Ausführungen zu Krieg und Frieden zwar um Staaten als Hauptakteure des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen kreisen. Deren Rechtsposition wird aber nicht nur stets in Analogie zu jener von Individuen betrachtet, sondern genau diese Individuen spielen als vernunftbegabte moralische Wesen, ausgestattet mit speziellen Rechten (die im modernen Sinne als Menschenrechte gelesen werden können), eine nicht zu unterschätzende Rolle in Kants Argumentationslinie gegen den Krieg. Kants (Rechts-)Philosophie ist damit eine zutiefst moralische und menschenzentrierte Theorie, welche heute dementsprechend umso mehr wieder ins Gedächtnis gerufen werden sollte. Denn der Krieg soll laut Kant nicht verboten sein oder zumindest eingehegt werden, um das damit verbundene menschliche Leiden utilitaristisch zu reduzieren, sondern weil der Krieg den Respekt vor dem Menschen selbst und seine Würde zerstört. Der Krieg ist „das größte Hindernis des Moralischen“ (Kant 2005: AA 7: 93), denn nicht nur werden durch ihn Menschen als moralische, mit Würde ausgestattete Wesen vernichtet, sondern durch ihn verrohen auch die Kriegstreibenden und büßen damit ihren moralischen Wert als Vernunftwesen ein (Horn 2020: 189).

Im Folgenden gehe ich deshalb zunächst auf Kants Begründung jener Rechte ein, welche uns „kraft [unserer] Menschheit“ zukommen (Kant 2018: AA 6: 237) (2.). Danach setze ich diese Rechte in einen dreistufigen Zusammenhang, und zwar inwiefern diese Rechte Staaten daran hindern, einen Krieg zu beginnen (*ius ad bellum*) (3.1); inwiefern diese Rechte das Führen des Krieges selbst einhegen und humanisieren (*ius in bello*) (3.2); und schließlich, inwiefern diese Rechte nach dem Ende des Krieges – mitunter sogar demokratisierend – weiterwirken (*ius post bellum*) (3.3).

3 Ob Kant tatsächlich eine Theorie der Menschenrechte entwickelt hat, bleibt zweifelhaft (siehe z. B. Gosepath 2020: 195 ff., Horn 2020: 177 ff., Sangiovanni 2015: 671 ff.). Da er dennoch wesentlich zum heutigen Verständnis der Menschenrechte beigetragen hat, möchte ich diesen Aspekt hier keineswegs vernachlässigen und, insbesondere in Abschnitt 2, auf seine wirkmächtige Individualrechtstheorie qua Freiheitsbegriff eingehen.

2. Kants Menschenrecht(e): ein kritischer Überblick

Kants Konzeption der Menschenrechte wird zurecht kritisch gesehen, da es sie terminologisch in dieser expliziten Form schlicht nicht gibt. Der heute übliche Plural „Menschenrechte“ kommt in Kants Schriften gar nicht vor;⁴ der Singular „Menschenrecht“ lediglich verstreut und unsystematisch (Kant 1913: AA 8:64 und 117 Anm.; Kant 1992: AA 8: 306 f.; Kant 2018: AA 6: 321 Anm.) – obgleich er dieses „Menschenrecht“ an einer Stelle als das bezeichnet, das „durch Vernunft unmittelbar Achtung abnötigt“ (Kant 1992: AA 8: 306), womit zumindest der hohe Rang dieses Rechtstypus anklingt (Höffe 2020: 38). Eine ähnliche Erhebung nimmt Kant in Form des „Rechts der Menschen“ vor, das er zum „Heiligsten auf Erden“ und als „unbedingte, schlechthin gebietende Pflicht“ erklärt (Kant 1992: AA 8: 353 Anm. und 385 f.). Dieser terminologische Mangel spricht per se jedoch nicht dagegen, aus und mit Kant eine Theorie der Menschenrechte zu entwickeln, welche sich im Anschluss in seiner Konzeption von Krieg und Frieden als äußerst fruchtbar erweisen wird.

2.1 FREIHEIT ALS ANGEBORENES RECHT

Die einschlägige Passage für die Entwicklung dieser Theorie findet sich in seiner *Rechtslehre* unter der Überschrift: „Das angeborene Recht ist nur ein einziges“ (Kant 2018: AA 6: 237). Für Kant ist die „Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, [...] dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht“ (ebd.). Aus dieser wohl kryptischen Aussage lassen sich in Zusammenschau mit anderen Stellen zunächst vier Eigenschaften dieses Freiheitsbegriffs gewinnen (Höffe 2020: 39): (i) Das Recht auf Freiheit ist auf äußere Handlungen, nicht jedoch die innere Moralität bezogen (Kant 2018, AA 6: 214). (ii) Es geht dabei dennoch nicht um ein juridisches, sondern ein prä- oder suprapositives moralisches Recht; d.h. es dreht sich nicht um die Frage, was denn positivrechtlich gilt, sondern was moralisch oder vernunftrechtlich recht ist (ebd.: 229 f.). (iii) Dieser moralische Inhalt des Rechts mündet in den kategorischen Rechtsimperativ: „Handle äußerlich so, dass der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“ (ebd.: 231). (iv) Schließlich ist dieses Recht mit einer Zwangsbefugnis ausgestattet, also durch Zwang durchsetzbar (ebd.).

⁴ Am nächsten kommt noch der Ausdruck „Rechte der Menschheit“ (z. B. Kant 1999: AA 8: 39).

2.2 „KRAFT UNSERER MENSCHHEIT“: MENSCHLICHE AUTONOMIE

Dennoch verbleibt die Frage, auf welcher Grundlage unser Recht auf Freiheit beruht. Wie bereits oben in Kants Definition von Freiheit erwähnt, steht diese jedem Menschen „kraft seiner Menschheit“ zu (ebd.: 237); eine weitere Begründung bleibt er jedoch schuldig. Um diese Frage zu beantworten, greifen wir nochmals auf die wichtigsten soeben genannten Eigenschaften des Freiheitsbegriffs zurück: Es handelt sich dabei um ein natürlich gegebenes Recht, das vor dem positiven Recht besteht und sich aus dem moralischen Vermögen des Menschen speist (Caranti 2017: 20). Dementsprechend geht es Kant nicht um die Gattung Mensch als biologisches Wesen, sondern um das, was diesen moralisch auszeichnet, und zwar seine „vernünftige Natur“ (Kant 2016: AA 4: 430) – der Mensch wird also „bloß als moralisches Wesen betrachtet“ (Kant 2017: AA 6: 429). Der Mensch ist als einziges Wesen dazu fähig, „sich Zwecke zu setzen“, was ihn charakteristisch von Tieren unterscheidet (Kant 2017, AA 6: 387 und 392);⁵ und „Menschheit“ ist deshalb des Menschen „Eigenschaft seines Freiheitsvermögens, welches ganz übersinnlich ist“ und somit rein noumenal, also intellektuell-rational, besteht (Kant 2018: AA 6: 239).

Doch wenn unsere Freiheit als einzig angeborenes Recht lediglich darauf aufbaut, dass wir uns selbst Zwecke setzen können, wirft dies ein erhebliches Problem auf. Denn ich könnte mir ja auch den Zweck setzen, einen anderen Menschen zu töten oder – ganz im Kontext dieses Beitrages – als Staatsoberhaupt das Ziel verfolgen, einen anderen Staat militärisch anzugreifen. Solche Zwecke würden mich wohl keineswegs dazu berechtigen, mich dabei auf ein moralisches Recht der Freiheit zu berufen. Dies ist auch völlig richtig, da es sich dabei eben um bloße hypothetische und nicht verallgemeinerbare Imperative handelt. Moralisch gut ist eine Handlung nur dann, wenn man damit zugleich wollen kann, „dass sie ein allgemeines Gesetz werde“ (Kant 2016: AA 4: 421). Eine moralische Handlung ist damit im kantischen Sinn autonom, also von mir selbst gesetzt, wenn sie mit den Forderungen des kategorischen Imperativs übereinstimmt, und nicht – im Gegensatz zu den soeben genannten Beispielen – heteronom, also von externen Faktoren, wie z. B. von einem fremden und nicht selbstgewählten Gesetz, beeinflusst oder veranlasst wird. Heteronom determinierte Handlungen können daher niemals moralische Verbindlichkeit für sich beanspruchen, während autonom gesetzte stets als universelles und kategorisches Gesetz gelten (Kant 2003: AA 5: 33). Der Zweck, jemanden zu ermorden,

⁵ Dies ist natürlich streng zu unterscheiden von der biologischen Frage der Zwecksetzung; siehe dazu z. B. Huber 2021.

kann dementsprechend niemals als autonom im Lichte der Universalisierungsformel betrachtet werden, weil ich dies, erstens, nur unter Gefahr der Selbstgefährdung zu einem allgemeinen Gesetz werden lassen kann, und die Mordlust, zweitens, nur aus einer heteronomen Quelle entspringen kann (so z. B. Rache, Eifersucht, Habgier, Sadismus, etc., welche niemals im Einklang mit dem kategorischen Imperativ stehen können). Dasselbe gilt für das Beispiel des kriegslüsternden Staatsoberhauptes: Auch den willkürlichen Angriff auf anderen Staaten kann niemand aus vernünftigen Gründen – d.h. im Rahmen der Vorgaben des kategorischen Imperativs – zu einem allgemeinen Gesetz machen wollen, will man sich selbst nicht der steten Gefahr eines Angriffs aussetzen. Und zudem ist auch der Zweck, einen Angriffskrieg zu beginnen, nicht autonom gesetzt, sondern speist sich wohl Ängsten, dem (zweifelhaften) Streben nach Ruhm und Ehre auf dem Schlachtfeld oder in den Geschichtsbüchern, oder einfach imperialen Eroberungsgelüsten.

2.3 ACHTUNG UND WÜRDE

Die Freiheit des Menschen als sein einziges angeborenes Recht gründet demnach auf dessen Autonomie, d.h. der Fähigkeit, seinen harmlosen Neigungen, aber auch niederen Trieben, *nicht* nachzugeben und anders, also moralisch handeln zu können. Vis-à-vis anderen Menschen folgt daraus die zweite Version des Kategorischen Imperativs, nämlich so zu handeln, „dass du die Menschheit sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“ (Kant 2016, AA 4: 429). Aufgrund dieses moralischen Vermögens ist diese „Menschheit in seiner Person [...] das Objekt der Achtung, die [der Mensch] von jedem anderen Menschen fordern kann“ (Kant 2017: AA 6: 435).

Damit gelingt nun auch der Brückenschlag zwischen Moral (Autonomie) und Recht (Freiheit): Achtung können alle Menschen voneinander und auch vom Staat selbst einfordern, weil sie autonom sind. Und letztlich ist es dieses Vermögen, das dem Menschen seine Würde verleiht, welche niemals mit einem Preis angegeben oder aufgewogen werden kann (Kant 2016: AA 4: 434f.). Der Begriff der Würde stellt damit die Verbindung zwischen Autonomie und Freiheit her, da aus ihr die Achtung vor anderen Menschen erfließt, woraus wiederum das Verbot ableitbar ist, die (äußere) Freiheit des Menschen nicht willkürlich einzuschränken (Caranti 2017: 32).

Jeder Mensch hat damit zunächst sich selbst gegenüber die Pflicht, sich Instrumentalisierungen durch andere wie durch sich selbst zu verweigern und eine Rechtsperson zu werden. Andernfalls bleibt man gleichwohl ein Rechtssubjekt, geht aber der vollen Aktualisierung der Rechtsfähigkeit verlustig. Damit verliert man zwar

niemals seine moralische Autonomie, jedoch sehr wohl den eigenen Freiheitsraum, und man hört auf, im Verhältnis zu anderen den eigenen Wert als Menschen zu behaupten (Kant 2018: AA 6: 236). Als Moralwesen haben wir gleichzeitig das (moralische) Recht, von allen als Rechtsperson anerkannt zu werden (Höffe 2020: 42 ff.), d.h. unser „eigener Herr“ zu sein (Kant 2018: AA 6: 237) und damit geachtet und respektiert und nicht als bloßes Mittel gebraucht zu werden. Dieser Punkt wird später noch eine gewichtige Rolle spielen, wenn ich aufs Kant Argument zu sprechen komme, dass Menschen eben nicht Eigentum des Staates sind und dementsprechend auch nicht von den Regierenden wie bloße Mittel, eben Tötungsmaschinen und Kanonenfutter, in einen Angriffskrieg geschickt werden dürfen (ebd.: 345 f.).

2.4 KANTS MENSCHENRECHTE: VERSUCH EINER DEFINITION

Kant akzeptiert nur die Freiheit als einziges angeborenes Recht. Er meint aber, dass sich in der Freiheit implizit vier weitere Rechte „verbergen“, und zwar (i) die rechtliche Gleichheit aller Menschen; (ii) die soeben erwähnte Qualität, sein „eigener Herr“ zu sein, also als unversklavbare Rechtsperson zu gelten; (iii) die Unbescholtenheit eines jeden Menschen vor der Vornahme eines rechtlichen Aktes; und schließlich (iv) jederzeit beliebig handeln zu können, solange man damit nicht in fremde Rechte eingreift (ebd.: 237 f.).

Wenn wir diese vernunftrechtlichen Komponenten nun mit deren moralischen Grundlagen zusammenführen, ergibt sich folgende Arbeitsdefinition von Kants Menschenrechtskonzeption: Der Mensch gilt als ein Vernunftwesen, weil er moralisch-autonom handeln kann (d.h. auch entgegen seiner unmittelbaren Neigungen). Er ist damit ein Zweck an sich und niemals nur bloßes Mittel.⁶ Dementsprechend besitzt er Würde, welche von anderen Menschen geachtet werden muss. Und geachtet kann diese nur werden, wenn dem Menschen auch seine äußere (d.h. rechtliche) Freiheit nicht willkürlich genommen wird. Als Kriterium für Individualrechte bzw. (in heutiger Diktion) Menschenrechte dient damit Kants allgemeines Prinzip des Rechts, welches lautet: „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann“ (ebd.: 230).

⁶ Ein Mensch kann freilich ein Mittel sein, muss dabei aber immer zugleich als Zweck (und damit mit Respekt) behandelt werden.

3. Kants Menschenrechtskonzeption und der Krieg

Auch wenn man Kants Ausführungen weitgehend als rudimentär für zeitgenössische Menschenrechtskonzeptionen halten mag,⁷ möchte ich mit diesen nun weiterarbeiten und sie in den zentralen Kontext dieses Beitrages bringen. Als zentrale Frage ergibt sich daraus, wie man dieses spezifische Menschenrechtskonzept (im Unterschied zur *völkerrechtlichen* Komponente des wohlbekanntenen kantischen Kriegsverbotes seiner Friedensschrift; Kant 1992) nun tatsächlich argumentativ gegen den Krieg einsetzen kann. Der Gang der Untersuchung zielt deshalb darauf ab, die Rechte des Individuums als Mensch gegen den Krieg zu betonen – und dies in drei unterschiedlichen Situationen und darin jeweils auf zweifache Weise: Bezüglich der Positionen lassen sich das *Recht zum Kriege* (*ius ad bellum*), das *Recht im Kriege* (*ius in bello*) und das *Recht nach dem Kriege* (*ius post bellum*) unterscheiden (Kant 2018, AA 6: 346 f.), womit Kant die traditionelle Zweiteilung der ersten beiden Situationen aufbricht, um die rechtlichen Details des Übergangs von Krieg zu Frieden diskutieren zu können (Orend 2000: 57, Stahn 2007: 935). Darüber hinaus spielen Menschenrechte in diesen Situationen auf zwei Seiten eine Rolle: zunächst jene des angegriffenen Staates und seiner Bevölkerung, deren physische Existenz selbst auf dem Spiel steht. Es gibt aber auch die andere Seite zu beachten, und zwar nicht jene des Aggressors (als Staat), sondern jene seiner Bevölkerung, insbesondere, wenn diese – wie soeben oben erwähnt – unfreiwillig als bloßes Mittel zum Zweck des Angriffskriegs an die Front geschickt wird, da sie ja auch (als einzelne Individuen) stets „zugleich als Zweck an sich selbst“ gilt (Kant 2018: AA 6: 345).⁸ Wie gesagt sind beide Seiten zu berücksichtigen; die Seite des Angegriffenen wird in den folgenden Ausführungen jedoch stärker in den Vordergrund treten, sind doch die Menschenrechte der angegriffenen Bevölkerung in weitaus vielfältigeren Konstellationen betroffen und bedroht.

3.1 MENSCHENRECHTE UND DAS RECHT ZUM KRIEG

Zwei wesentliche menschenrechtliche Dimensionen im Lichte der Philosophie Kants sind aus der Perspektive des *ius ad bellum* zu erwähnen: (i) ein mögliches Menschenrecht auf Frieden sowie (ii) ein Menschenrecht auf Selbstverteidigung (welches das völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht ergänzt bzw. mit diesem parallel läuft). Lassen Sie mich nun diese beiden Konstellationen näher erläutern.

⁷ Vor allem, weil diese nicht frei von Kritik bleiben sollten: Kant geht z. B. sogar so weit, Verbrechern jegliche Würde abzusprechen (Kant 2018: AA 6: 329 ff.), was unserem modernen Menschenrechtsverständnis natürlich eindeutig widerspricht.

⁸ Siehe dazu auch ausführlicher Pinzani 2020: 233 ff.

(i) *Ein kantisches Menschenrecht auf Frieden.* Obgleich Kant, wie ausgeführt, nur ein einziges angeborenes Recht akzeptiert, in dem immerhin vier implizite Rechte bereits enthalten sind, argumentiert Höffe, dass sich im Lichte einer weiteren Textlektüre seinen Ausführungen ein weiteres Quasi-Menschenrecht auf Frieden entnehmen lässt, das im Zusammenhang dieses Beitrages äußerst relevant ist (Höffe 2020: 47). Es äußert sich zunächst im Recht des Menschen, in einem öffentlichen Rechtszustand zu leben, weil seine bloßen privaten Rechte im Naturzustand lediglich provisorisch sind und damit praktisch, d.h. in Ermangelung rechtlich eingerichteter staatlicher Institutionen, undurchsetzbar bleiben (Kant 2018: AA 6: 255 ff., 264 ff. sowie 305 ff.). Deshalb gilt laut Kant auch die Pflicht, in einen Rechtszustand einzutreten, „worin jedermann das Seine gegen jeden anderen gesichert sein kann“ (ebd.: 237). Dieser Zustand des „öffentlichen Rechts“ manifestiert sich in drei Dimensionen, und zwar erstens dem Recht auf einen Staat republikanischer Ausprägung (worunter wir heute eine repräsentative Demokratie verstehen würden) (ebd.: 312 ff., Kant 1992: AA 8: 348 ff.). In diesem Sinne handelt es sich dabei um einen Frieden *qua* staatlichen Rechtszustandes. Einschlägiger ist jedoch, zweitens, das Recht der Menschen darauf, dass zwischen den Staaten ein Rechtszustand des Völkerrechts besteht, der Krieg also durch das Recht verboten bzw. im Fall des Ausbruchs eingehegt wird (Kant 2018: AA: 6: 343 ff., Kant 1992: AA 8: 354 ff.). Nur daraus kann, letztlich und drittens, das Weltbürgerrecht einer friedlichen Weltgemeinschaft entspringen, in der wir Menschen einander begegnen, ohne sogleich als Feind betrachtet zu werden (Kant 2018: AA 6: 352 f., Kant 1992: AA 8: 357 ff.). Mit anderen Worten lässt sich schlussfolgern, dass nur ein Rechtszustand – und zwar auf staatlicher wie auf internationaler Ebene – dauerhaften Frieden ermöglichen kann. Und erst durch einen solchen Frieden kann jeder Mensch sein Recht auf eine physische Existenz leben, denn ohne die physische Grundlage eines Körpers wird auch die menschliche Verwirklichung als moralisches Vernunftwesen verunmöglicht.

Kodifiziert wurde dieses Recht mittlerweile in Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (welche jedoch nicht rechtsverbindlich ist): „Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.“ In der Tat braucht es wenig, um zu erkennen, dass Gewalt und Krieg immer die volle Verwirklichung von Menschenrechten beschränken bzw. sie völlig verunmöglichen. Eine Weltordnung, in welcher alle Menschenrechte vollumfänglich gewahrt und beansprucht werden können, ist nur denkbar, wenn sowohl auf staatlicher als auch internationaler Ebene Frieden herrscht (Eide 1999: 620). Artikel 23 Absatz 1 der rechtsverbindlichen, jedoch nicht

universell anwendbaren afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker spricht dieses Recht auf nationalen und internationalen Frieden wiederum „allen Völkern“ zu und kollektiviert dieses Recht,⁹ während der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in einer Resolution ein „Recht auf Frieden“ nennt, ohne dies jedoch weiter auszuführen (Human Rights Council 2012: 1).¹⁰ Es bleibt daher unklar, ob ein solches positiv-rechtliches Recht auch tatsächlich besteht. Wenn dem jedoch so ist und es tatsächlich auf irgendeine Art und Weise aus internationalen Menschenrechten ableitbar ist, dann ist es nur folgerichtig anzunehmen, dass eine Gefährdung des Friedens in willkürlichen Tötungen resultiert und es damit zu Verletzungen des Rechts auf Leben kommt. Denn ist der Konflikt völkerrechtswidrig, weil er einen Akt der Aggression und keine Selbstverteidigungshandlung darstellt, dann sind Tötungen der angegriffenen Bevölkerung jedenfalls als unrechtmäßig zu qualifizieren (Schabas 2014: 382).

(ii) *Ein kantisches Menschenrecht auf Selbstverteidigung.* Im Gegensatz zu einem möglichen Recht auf Frieden ist die Existenz eines positiv-völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts über jeden Zweifel erhaben und muss hier nicht weiter erläutert werden.¹¹ Auch rechtsphilosophisch ergibt sich aus Kants Gedanken klar, dass sich das Selbstverteidigungsrecht des Staates aus seinem eigenen Selbsterhaltungsanspruch ergibt: Staaten können ihre Rechtsordnung nur aufrechterhalten, wenn sie als Entitäten weiterexistieren (Kant 2018: AA 6: 347, vgl. auch Orend 2000: 51 ff.).

Dieses staatliche Selbstverteidigungsrecht steht in engem Zusammenhang mit dem Erhalt der Menschenrechte, vor allem der individuellen Selbsterhaltung. Da der Mensch als Vernunftwesen Würde besitzt, autonom handeln kann und somit Respekt von anderen einzufordern hat, damit er frei leben kann, hat er nicht nur das Recht, sondern geradezu die Pflicht, diese Würde zu bewahren und sich selbst als physisches Wesen zu erhalten. Ansonsten würde er auch als moralisches Wesen enden (Kant 2018: AA 6: 231; Kant 2017: AA 6: 422 ff. sowie 434 ff.). Doch da der Mensch auf diese Weise nur in einem geordneten Rechtszustand leben kann, müssen Staaten im Falle eines kriegerischen Angriffs ihre Bürgerinnen und Bürger durch ihre Rechtsordnung und Souveränität verteidigen. Umgekehrt bedeutet dies, dass ein Staat, der sich weigert,

9 Wobei zu beachten ist, dass ein solches Konzept von Kollektivrechten in der einschlägigen Literatur nicht immer und überall Zustimmung findet; vgl. etwa Alston 2001: 1.

10 Betont sei hier auch, dass die beiden rechtsverbindlichen und beinahe universell ratifizierten „Menschenrechtspakte“ (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte bzw. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) kein Recht auf Frieden normieren und insoweit hinter der rechtsunverbindlichen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zurückbleiben.

11 Siehe Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sowie Internationaler Gerichtshof, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America) (Merits)*, ICJ Rep. 1986, 14, § 175.

sich im Falle eines Angriffes zu verteidigen, seine Schutzfunktion *qua* seiner Rechtsordnung vis-à-vis seiner Bevölkerung verletzt und deshalb moralisch versagt. Das rechtsphilosophisch und völkerrechtlich begründete Selbstverteidigungsrecht ist damit eine moralische Pflicht des Staates gegenüber seinen eigenen Schutzbefohlenen zum Schutze ihrer Menschenrechte, dient also ihrer Aufrechterhaltung im Falle eines völkerrechtswidrigen Angriffs.

3.2 MENSCHENRECHTE UND DAS RECHT IM KRIEG

Das Verbot des Angriffskrieges stellt Kant zufolge nach der graduellen Humanisierung des Krieges im Allgemeinen (mithilfe des humanitären Völkerrechts nach heutigen Maßstäben) das höchste und letzte Ziel einer nach Rechtsprinzipien verfassten Weltgemeinschaft von Staaten dar (Kant 2005: AA 7: 93). Kant geht bei seiner Argumentation für die Verhältnisse seiner Zeit einen revolutionären Weg und bereitet den Boden für das moderne Völkerrecht: Neben dem von ihm geforderten absoluten Gewaltverbot sind vor allem seine Gedanken zu jenen Individualrechten, welche wir heute als Menschenrechte bezeichnen würden, während des Krieges äußerst faszinierend, da diese Regeln der Kriegsführung (also das *ius in bello*) den Schutz von Individuen gewährleisten sollen, und dies auf zweifache Weise: (i) in Bezug auf Kombattanten, und (ii) in Bezug auf Nicht-Kombattanten.

(i) *Ein kantisches Menschenrecht auf regelbasierte Kriegsführung für Kombattanten.* Bevor wir also eine ideale Welt ohne Krieg erreichen, sollen Kriege – wenn sie schon ausbrechen – nach solchen Grundsätzen des *ius in bello* geführt werden, dass danach eine Rückkehr aus diesem Naturzustand der Staaten zu einem rechtlichen Zustand möglich ist (Kant 2018: AA 6: 347), also das wechselseitige Vertrauen in einem künftigen Frieden erhalten bleibt (z. B. indem auf den Einsatz von Meuchelmördern und Giftmischern oder die Brechung der Kapitulation und Anstiftung zum Verrat verzichtet wird; Kant 1992: AA 8: 346).¹² Dementsprechend verbietet der nicht-utilitaristische Kant in seiner Konsequenz auch dem angegriffenen Staat, sich solcher Mittel zu be-

12 Zur Verwirklichung dieser Forderungen im modernen Völkerrecht, siehe Artikel 23 lit a und b der Haager Landkriegsordnung von 1899, welche die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen bzw. die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder der feindlichen Armee verbietet (vgl. dazu auch die einschlägigen Tatbestände des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zu Kriegsverbrechen). Siehe ebenso Artikel 34 und Artikel 35 der Haager Landkriegsordnung, welche bestimmen, dass Parlamentäre, welche ihre privilegierte Stellung nutzen, um zum Verrat anzustiften, ihren Anspruch auf Unverletzlichkeit verlieren bzw. dass Kapitulationen, wenn einmal abgeschlossen, von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden sollen. Zum allgemeinen Perfidie-Verbot, siehe Artikel 37 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen.

dienen, welche den Zweck heiligen, sodass „der beeinträchtigte Staat [...] sich zwar nicht aller Mittel, aber doch der an sich zulässigen in dem Maße bedienen [darf], um das Seine zu behaupten, als er dazu Kräfte hat“ (Kant 2018: AA 6: 349, Orend 2000: 57). Denn ein Staat (gleichgültig, ob als Angreifer oder Angegriffener), der sich solcher Mittel bedient und damit offen zugibt, dass er die Achtung vor dem Menschen und seiner Würde verloren hat, kann niemals als ein zivilisiertes Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft gelten.

(ii) *Ein kantisches Menschenrecht auf regelbasierte Kriegsführung für Nicht-Kombattanten.* Ebenso wichtig ist der Schutz von Menschen, welche sich nicht an Kampfhandlungen beteiligen. Kant selbst erwähnt zwar nicht explizit das nunmehr anerkannte Unterscheidungsgebot des humanitären Völkerrechts, welches die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien zur Unterscheidung zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen verpflichtet bzw. Kriegshandlungen allein gegen letztere erlaubt.¹³ Er erwähnt hier lediglich das Verbot, „das Volk zu plündern, d.i. einzelnen Personen das Ihrige abzuwingen (denn das wäre Raub; weil nicht das überwundene Volk, sondern der Staat, unter dessen Herrschaft es war, durch dasselbe Krieg führte)“ (Kant 2018: AA 6: 347 f.). Kant hat in dieser Passage das moderne Unterscheidungsgebot wohl nicht begründet, es aber doch mitbedacht: Denn er erwähnt einerseits eine Art von Immunität der nicht an Kampfhandlungen beteiligten Zivilbevölkerung; andererseits deutet er nirgends ein Recht zur willkürlichen Tötung unschuldiger Person an, obwohl dies zu seinen Zeiten gegen Ende des 18. Jahrhunderts durchaus üblich und zulässig war, um Kriegsziele zu erreichen (Orend 2000: 56).

Ebenso darf es keinen Unterjochungs- und Ausrottungskrieg gegen Staaten und ihre Völker geben, da diese den Staat als Völkerrechtsperson sowie seine Bevölkerung vernichten, sie gleichsam von der Erde verschwinden lassen (Kant 1992: AA 8: 346 f., Kant 2018: AA 6: 347 ff.). Ein solcher Krieg stellt die barbarischste Form eines bewaffneten Angriffs dar und muss laut Kant stets verboten sein – dies vor allem im Hinblick auf seine Folgen (insbesondere, wenn wir an die Zerstörungskraft gegenwärtiger Massenvernichtungswaffen denken, welche unterschiedslos militärische Ziele und Zivilpersonen bzw. zivile Objekte treffen),¹⁴ da die gegenseitige „Vertilgung“ von Staaten und ihrer Bevölkerung den ewigen Frieden nur auf dem großen Friedhof der Menschheit stattfinden lassen würde (Kant 1992: AA 8: 347).

¹³ Artikel 48 des Ersten Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949.

¹⁴ Artikel 51 Absatz 4 des Ersten Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949.

3.3 MENSCHENRECHTE UND DAS RECHT NACH DEM KRIEG

Die tatsächliche rechtsphilosophische Innovation zeigt Kant jedoch erst mit seinem neuen Konzept des *ius post bellum*, mittels dessen er, nach dem Abschluss kriegerischer Handlungen, die Details für die Rückkehr zum Frieden ausführt. Kant entkoppelt hier die relevanten moralischen Anforderungen des *ius ad bellum* von der Frage, wie der Frieden wiederhergestellt werden kann. Denn obwohl der siegreiche Staat dem besiegten Gegner gewisse Bedingungen für den Friedensschluss auferlegen kann, soll er sich nicht auf irgendein vorzuschützendes Recht stützen, das ihm wegen des vorherigen rechtswidrigen Verhaltens des Besiegten zustünde, sondern die Frage auf sich beruhen lassen. Dementsprechend gehört zur Wiederherstellung und zum Erhalt des Friedens auch ein Gefangenenaustausch ohne Lösegeldzahlungen, um die vom Krieg geschlagenen Wunden bestmöglich zu heilen (Kant 2018: AA 6: 348). Ein ähnliches Argument, alle Möglichkeiten für eine Rückkehr zum Frieden offen zu halten, findet sich auch in Artikel 16 des Lieber Code von 1863,¹⁵ welcher beinahe kantisch anordnet: „[...] military necessity does not include any act of hostility which makes the return to peace unnecessarily difficult“ (siehe dazu auch Verdirame 2013: 311). Neben diesen friedensstiftenden Forderungen auf staatlicher und militärischer Ebene lassen sich wiederum zwei weitere Rechte mit Menschenrechtscharakter ableiten, welche im Zustand *post bellum* laut Kant verwirklicht werden sollen: (i) der Schutz der Bevölkerung des unterlegenen Staates; sowie (ii) das Recht auf eine republikanische und damit friedfertigeren Verfassung des unterlegenen Aggressorstaates.

(i) *Menschenrechtlicher Schutz der Bevölkerung des unterlegenen Staates*. Für Kant bleibt die Souveränität von Staaten und die Freiheit der Menschen auch nach der Niederlage eines Staates in einem bewaffneten Konflikt oberste Maxime: So mag der unterlegene Staat zwar temporär okkupiert, aber niemals annektiert werden, um nicht seiner Staatlichkeit verlustig zu gehen. In diesem Sinne dürfen seiner Bevölkerung auch nicht deren staatsbürgerliche Freiheiten entzogen und diese dadurch zu Leibeigenen gemacht werden. Ein solcher Schritt kann niemals rechtmäßig sein, weil man hierzu einen vorhergehenden Strafkrieg annehmen müsste, welcher jedoch stets als Verstoß gegen das Vernunftrecht zu betrachten ist (Kant 2018: AA 6: 347 ff.; vgl.

15 Beim „Lieber Code“, erarbeitet von Professor Francis Lieber der Columbia University und sodann vom US-Präsidenten Abraham Lincoln als „Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field (General Order No. 100)“ als Anweisung für die Unionstruppen im Amerikanischen Bürgerkrieg unterzeichnet, handelt es sich um die historisch erste rechtsverbindliche Anweisung einer Regierung an das eigene Militär, wie dieses (unter anderem) sowohl gegnerische Kombattanten als auch Nicht-Kombattanten, zivile Objekte und Kriegsgefangene zu behandeln hat (siehe dazu auch Crawford/Pert 2015: 7f.).

ebenso Kant 1992: AA 8: 346 f.). Der Mensch, als moralisches Vernunftwesen, kann niemals Eigentum eines anderen Menschen sein (Kant 2018: AA 6: 270), so auch nicht aufgrund eines verloren gegangenen Krieges. Dieses Menschenrecht ist absolut und kann nicht durch Versklavung oder Leibeigenschaft genommen werden.¹⁶

(ii) *Recht auf eine republikanische Verfassung.* Ein ganz faszinierendes Szenario bezüglich der Kriegsfolgen nimmt Kant für den Fall der Niederlage des Aggressorstaates an: Diesen designiert Kant als einen „ungerechten Feind“ (Kant 2017: AA 6:349), welcher durch seine Worte oder Taten verrät, dass seine Maximen, wenn sie nach der Universalisierungsversion des Kategorischen Imperativs zu einer allgemeinen Regel gemacht würden, niemals einen Friedenszustand auf der Welt ermöglichen können, sondern den Naturzustand auf ewig perpetuieren würden. Gegen einen solchen Feind lässt Kant ein Selbstverteidigungsrecht zu; dieses darf aber nur verhältnismäßig ausgeübt werden, womit gleichzeitig Grenzen für den Fall des Sieges über den Aggressor gezogen werden: Der Angreiferstaat darf nicht geteilt werden, also als Völkerrechtssubjekt untergehen, da dies eine Ungerechtigkeit gegen sein Volk darstellen würde. Gemeint ist damit wohl, dass das Volk diesfalls den Schutz der staatlichen Rechtsordnung verlöre. Kant nennt es zwar nicht ausdrücklich, doch folgt daraus auch das umgekehrte Versklavungsverbot, welches gleichsam für die Bevölkerung des Aggressors gilt, die nicht in die Leibeigenschaft des obsiegenden Staates geführt werden darf. Und nun kommt der springende und damit besonders spannende Punkt: Kant fordert nun, dass die Bevölkerung des unterlegenen Aggressorstaates eine neue republikanische Verfassung, welche „ihrer Natur nach der Neigung zum Kriege ungünstig ist“, annehmen soll (Kant 2018: AA 6: 349). Derart soll der Bevölkerung bei ihrem Recht auf eine republikanische Rechtsordnung geholfen werden: Nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung sollen sie ihre Freiheiten im Rahmen dieser wohlgeordneten Rechtsordnung leben können. Das quasi-Menschenrecht auf eine republikanische Staats- und Verfassungsordnung kommt damit im Falle des Sieges über den Aggressor voll zu tragen.

16 Dies steht im völligen Kontrast zu John Locke, der die Versklavung des besiegten Aggressors (bzw. seiner Bevölkerung) als legitime Verlängerung des Krieges als Naturzustand akzeptierte (Locke 1988: 279 und 284 f.).

4. Conclusio

Obwohl Kant keine Menschenrechte im heutigen Sinn entwickelt hat, ist es keineswegs müßig, über seine Konzeption von Individualrechten zu sprechen, welche durchaus menschenrechtliche Qualitäten annehmen können – und dies ganz besonders im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, worin Menschenrechte weitaus gefährdeter sind als zu Friedenszeiten.

Ich denke, dass es für Kants Menschenrechtskonzeption sogar vorteilhafter ist, dass sie sich lediglich auf die äußere Freiheit des Menschen stützt, welche wiederum auf den moralischen Eigenschaften seines vernunftbegabten Wesens – Würde, Respekt und Autonomie – aufruht. Dadurch erliegt diese Konzeption nicht automatisch einem relativistischen Angriff, sondern verbleibt minimal und auf universell schützenswerte Kriterien gestützt. Kant folgt in allen Ausführungen logisch nur seinem Kategorischen Imperativ in Form der Universalisierungs- und Selbstzweckformel, weil kein Mensch es vernünftig wollen kann, dass der Krieg ein allgemeines Gesetz werde (Kant 2016: AA 4: 421), in dem die Rechte der einzelnen Person nichts mehr gelten. Denn auch gegenwärtig militärisch starke Staaten können niemals sicher sein, dass ihre Stärke für immer andauert und die anwachsende Macht eines anderen Staates sie in der Zukunft nicht überwältigt (Kant 2018: AA 6: 346).¹⁷ Sie sollten daher niemals die Kontingenz des Empirischen dem vernunftrechtlichen Gebot des Kategorischen Imperativs vorziehen. In diesem Sinne kann nur das Recht, und zwar das Völkerrecht, und der dadurch garantierte Frieden durch allgemein verbindliche und vernünftig nachvollziehbare Prinzipien Sicherheit in einer Welt von souveränen Staaten gewährleisten.

Genauso kann auch nur das Recht, in seiner anderen Manifestation als Menschenrechte, der Würde, dem Respekt und der Autonomie von Menschen ein rechtliches Bewusstsein und eine rechtliche Durchsetzbarkeit verleihen, welche auch (und gerade) während des Krieges vorherrschen sollten. Dieser Beitrag wollte mit Kant zeigen, wie dies – rechtsphilosophisch und *de lege ferenda* – nichts anderes als Ausdruck unserer Vernunft ist, diese Menschenrechte aber auch bereits Verwirklichung im positiven Recht gefunden haben.

¹⁷ Siehe auch Thukydides 2017: 147 zur Furcht vor einer aufstrebenden Macht als einem nicht zu unterschätzenden Kriegsmotiv.

Literatur

- Alston, Philip (2001): Introduction. In: Alston, Philip (Hg.): *Peoples' Rights*. Oxford: Oxford University Press, 1-6.
- Caranti, Luigi (2017): *Kant's Political Legacy: Human Rights, Peace, Progress*. Cardiff: University of Wales Press.
- Cicero, Marcus Tullius (2014): *Die politischen Reden*. Band 2: Lateinisch – deutsch. München: Artemis & Winkler Verlag.
- Crawford, Emily/Pert, Alison (2015): *International Humanitarian Law*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Eide, Asbjørn (1999): Article 28. In: Gudmundur, Alfredsson/Eide, Asbjørn (Hg.): *Universal Declaration of Human Rights: A Common Standard of Achievement*. Dordrecht: Kluwer Academic Publishers, 597-632.
- Gosepath, Stefan (2020): Das Problem der Menschenrechte bei Kant. In: Mosayebi, Reza (Hg.): *Kant und Menschenrechte*. Berlin: De Gruyter, 195-216.
- Hobbes, Thomas (2017): *Vom Bürger. Vom Menschen*. Hamburg: Meiner.
- Höffe, Otfried (2011): Einleitung: Der Friede – ein vernachlässigtes Ideal. In: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant: Zum Ewigen Frieden*. Berlin: Akademie Verlag, 1-18.
- Höffe, Otfried (2020): „Das angeborene Recht ist nur ein einziges.“ Hat Kant eine Philosophie der Menschenrechte? In: Mosayebi, Reza (Hg.): *Kant und Menschenrechte*. Berlin: De Gruyter, 37-48.
- Horn, Christoph (2020): Kants Rechtsbegriff und seine deontologischen Grundlagen. In: Mosayebi, Reza (Hg.): *Kant und Menschenrechte*. Berlin: De Gruyter, 177-193.
- Huber, Ludwig (2021): *Das rationale Tier: Eine kognitionsbiologische Spurensuche*. Berlin: Suhrkamp.
- Human Rights Council (2012): Promotion of the Right to Peace, A/HRC/RES/20/15, 17. Juli 2012.
- Ipsen, Knut (2008): Humanitäres Völkerrecht und asymmetrische Konfliktparteien – ein Abschlussbefund? In: Fischer-Lescano, Andreas/Gasser, Hans-Peter/Marauhn, Thilo/Ronzitti, Natalino (Hg.): *Frieden in Freiheit. Peace in liberty. Paix en liberté*. Baden-Baden: Nomos, 446-463.
- Kant, Immanuel (1913): *Kleinere Schriften zur Geschichtsphilosophie, Ethik und Politik*. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (1992): Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. *Zum ewigen Frieden*. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (1999): *Was ist Aufklärung?* Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (2003): *Kritik der praktischen Vernunft*. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (2005): *Der Streit der Fakultäten*. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (2016): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (2017): *Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre*. Hamburg: Meiner.
- Kant, Immanuel (2018): *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*. Hamburg: Meiner.
- Kleffner, Jann K. (2019): A Bird's-Eye View on Compliance with the Law of Armed Conflict 70 Years after the Adoption of the Geneva Conventions. In: *Yearbook of International Humanitarian Law*, 22, 107-123.
- Locke, John (1988): *Two Treatises of Government*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Oberleitner, Gerd (2022): Humanitäres Recht im bewaffneten Konflikt – Utopie und Möglichkeit. In: Lakitsch, Maximilian/Suppanz, Werner (Hg.): *Grazer Forschungsbeiträge zu Frieden und Konflikt*. Graz: Graz University Library Publishing, 71-91.

- Orend, Brian (2000): *War and International Justice: A Kantian Perspective*. Waterloo, Ontario: Wilfried Laurier University Press.
- Pinzani, Alessandro (2020): Recht der Menschheit und Menschenrechte. In: Mosayebi, Reza (Hg.): *Kant und Menschenrechte*. Berlin: De Gruyter, 217-237.
- Sangiovanni, Andrea (2015): Why There Cannot Be a Truly Kantian Theory of Human Rights. In: Cruft, Rowan/Liao, S. Matthew/Renzo, Massimo (Hg.): *Philosophical Foundations of Human Rights*. Oxford: Oxford University Press.
- Schabas, William A. (2014): The Right to Life, in: Clapham, Andrew/Gaeta, Paolo (Hg.): *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*. Oxford: Oxford University Press, 365-386.
- Stahn, Carsten (2007): 'Jus ad bellum', 'jus in bello'... 'jus post bellum'? – Rethinking the Conception of the Law of Armed Force. In: *European Journal of International Law*, 17, 921-943.
- Strand, Håvard/Aas Rustad, Siri/Urdal, Henrik/Mokleiv Nygård, Håvard (2019): *Trends in Armed Conflict, 1946-2018*. Oslo: Peace Research Institute.
- Thukydides (2017): *Der Peloponnesische Krieg*. Berlin: De Gruyter.
- Verdirame, Guglielmo (2013): What to Make of *Jus Post Bellum*: A Response to Antonia Chayes. In: *European Journal of International Law*, 24, 307-313.
- von Clausewitz, Carl (1994): *Vom Kriege*. Ditzingen: Reclam.

Dieser Beitrag ist digital auffindbar unter
DOI <https://doi.org/10.46499/2144.2752>



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

Thema Frieden

Hanne-Margret Birckenbach

Friedenslogik verstehen

Wie muss Frieden heute konzeptionell gedacht werden, damit ein gewaltfreier Konfliktaustrag nicht mit dem Streben nach Sicherheit kollidiert? Wie kann Frieden unter den Bedingungen einer politisierten und globalisierten Welt funktionieren?

Dieses Buch beschreibt das Konzept der Friedenslogik – ein alternatives Konzept zur Sicherheitslogik, bei der der Wille zum Frieden durch Rüstung und militärische Drohpotenziale erreicht wird. Sein Ziel ist es, eine verbreiterte Teilhabe zu ermöglichen, die Relevanz der Schlüsselkategorie Frieden für die Sicherheits- und Menschenrechtspolitik sowie die entwicklungspolitische Zusammenarbeit begreifbar zu machen und zur Anwendung der Prinzipien anzuregen.



ISBN 978-3-7344-1539-5, 232 S., € 22,90
PDF ISBN 978-3-7566-1539-1, € 21,99

Dieter Senghaas

Frieden hören

**Musik, Klang und Töne
in der Friedenspädagogik**

Nähern sich Sozialwissenschaftler oder Lehrende der Friedensproblematik, geht es meist um Ursachen von Gewalt und Krieg. Ästhetische Dimensionen bleiben oft unterbelichtet. Doch auch ein Zugang über musikalisch-kompositorische Beiträge kann erhellend sein.

ISBN 978-3-89974909-0,
128 S., € 12,80



Stephan Kirste

Die Verrechtlichung der Welt bei Kant

POLITISCHER RAUM UND POLITISCHE ZEIT NACH DER IDEE DES EWIGEN FRIEDENS

Abstract

Kant zeigt, dass ein auf vernünftige Prinzipien gegründetes Recht den natürlichen Raum und die natürliche Zeit in politische Räume und Zeiten verwandelt. Zufälligkeiten des Ortes und der erstmaligen Ergreifung von Dingen und Ländern werden durch ihren Bezug auf die Rechtsidee in einen vernünftigen weltbürgerlichen Zustand überführt. Die Rechtsidee denaturiert nicht nur Gewaltbeziehungen, sondern transformiert sie in vernünftige Rechtsbeziehungen. An die Stelle der Legitimation von Ordnung durch ihren natürlichen Ursprung tritt ihre Legitimation durch den vernünftigen Endzweck eines weltbürgerlichen Rechtszustandes. Hierzu mag die Natur und mögen provisorische Verhältnisse beitragen; ihre Rechtfertigung erfahren sie jedoch nur durch diesen Endzweck. Diese teleologische Orientierung von Souveränität und Recht prägt auch die Entwicklung der Europäischen Union als demokratische Rechtsgemeinschaft. Sie könnte auch „Probiertstein“ der völkerrechtlichen Vermessung der Welt sein.

Kant shows that law founded on reasonable principles transforms natural space and natural time into political spaces and times. Coincidences of place and of the first seizure of things and countries are transformed into reasonable states by their reference to the legal idea of a cosmopolitan republic. The legal idea not only denaturalizes relations of violence but transforms them into reasonable legal relations. The legitimation of order by its natural origin is replaced by the ultimate goal of a cosmopolitan republic based on the rule of law. Nature and provisional relations may contribute to this; however, they are justified only through this ultimate goal. This teleological orientation of sovereignty and law also characterizes the development of the European Union as a democratic community of law. It could also be the „touchstone“ of the international legal measurement of the world.

Einleitung

Raum und Zeit sind nicht nur natürliche Strukturen der Welt und des Bewusstseins, sondern auch soziale und rechtliche. Mit der vernünftigen Konstruktion des Rechts hebt Kant die Bedeutung von Zeit und Raum für die Ordnung der Freiheit auf: Ihre